



Betreff:

öffentlich

Änderung des Beschlusses 05/SVV/0172 (Naturdenkmalverordnung)

Einreicher: FB Umwelt und Gesundheit	Erstellungsdatum	13.10.2005
	Eingang 902:	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.11.2005	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 05/SVV/0172 vom 04.05.2005 ((Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam)) wird wie folgt geändert:

1. Die Naturdenkmalverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung gemäß Beschlussvorlage 05/SVV/0172 wird bestätigt.
2. Der Ergänzungsteil des Beschlusses 05/SVV/0172

„sowie folgende Ergänzungen aus den Ortsbeiräten:

In die Naturdenkmalverordnung sind aufzunehmen:

Hungerstein in der Wublitz (Golm);

Eiche am Fischerhaus in der Dorfstraße (Uetz);

2 Linden in der Priesterstraße vor dem Pfarrhaus (Fahrland),

Wasleiche an der Ecke Sacrowallee/Rotkehlchenweg (Fahrland),

Eiche hinter der Linde / Parkplatz an der Mühle (Fahrland),

Reste der Eichenallee vor der Kaserne Krampnitz – B2 (Fahrland).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Zu 1.: Vor der Durchführung eines Verfahrens zur Ausweisung als Naturdenkmal gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) sind vorgeschlagene Objekte als erstes an den Kriterien des § 23 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) zu prüfen.

Erst im Ergebnis dieser Prüfung kann der Entwurf einer Naturdenkmalverordnung bzw. zur Änderung einer Naturdenkmalverordnung (Fortschreibung) erarbeitet werden, der dann die Grundlage zur Ausweisung darstellt.

Der vorliegende Entwurf der Naturdenkmalverordnung gemäß der Beschlussvorlage zur Stadtverordnetenversammlung 05/SVV/0172 ist bereits das Ergebnis eines solchen Ausweisungsverfahrens. Er wurde durch Beschluss 05/SVV/0172 vom 04.05.2005 von den Stadtverordneten bestätigt und kann nun mit der Veröffentlichung der Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Zu 2.: Die Ergänzung der Naturdenkmalverordnung gemäß der Beschlussvorlage 05/SVV/0172 durch weitere Vorschläge aus den Ortsbeiräten stellt eine erhebliche Änderung des vorliegenden Verordnungsentwurfes dar und erfordert somit eine erneute Durchführung des vollständigen Verfahrens für diese Objekte gemäß § 23 und § 28 BbgNatSchG. Dies beinhaltet u. a.:

- Prüfung der Objekte an den Kriterien des § 23 Abs. 1 BbgNatSchG,
- im Ergebnis der Prüfung ggf. Entwurf einer Änderungsverordnung,
- Abstimmung des Entwurfes innerhalb der Stadtverwaltung,
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB),
- öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und öffentliche Auslegung,
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen,
- Erarbeitung der Beschlussvorlage und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Im Ergebnis dieser Verfahrensvorgänge erfolgt ggf. eine Fortschreibung der aktuellen Naturdenkmalverordnung.

Die Aufnahme des Passus aus dem Beschluss 05/SVV/0172 in die Naturdenkmalverordnung, nach dem die Winterlinden in Nattwerder besonders kenntlich gemacht werden sollten, ist nicht erforderlich, da gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG alle Naturdenkmale zu kennzeichnen sind. Eine weitergehende Beschilderung aller Naturdenkmale, welche erläuternde Zusatzinformationen enthält, wird angestrebt. Sie kann jedoch nicht Bestandteil der Naturdenkmalverordnung werden, da es hierfür keine rechtlichen Grundlagen im Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) gibt.

Der mit dem Beschluss 05/SVV/0172 formulierte Zusatz, dass Naturdenkmale in der Radwanderkarte hervorzuheben sind, kann nicht Bestandteil der Naturdenkmalverordnung sein, weil es sich insoweit um einen Gegenstand handelt (Radwanderkarte), der nicht dem Schutzzweck des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) unterliegt. Der Oberbürgermeister wird jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Einfluss hierzu geltend machen.